

Besondere Bedingung Nr. 1308 Erweiterung des Versicherungsschutzes

Unfallbegriff:

In Ergänzung zu Art. 6 Pkt. 2 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB gelten auch folgende vom Willen des Versicherten unabhängige Ereignisse als Unfall:

- Ertrinken, Ersticken, Erfrieren, Vergiftungen und Lebensmittelvergiftungen;
- Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln sowie Meniskusverletzungen.

Tauchen

Tauchen bis 40 Meter Tiefe ist prämienfrei mitversichert. Dies gilt auch für Strömungstauchen/Drift Diving bis in 40 Meter Tiefe.

Tauchtypische Schäden

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung Besondere Bedingung Nr. 6319 gelten in Ergänzung zu Art. 6 Pkt. 2 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB tauchtypische Gesundheitsschäden (z.B. Dekompressionskrankheit, Barotrauma, Atemgasintoxikation, etc.) beim nichtberuflichen bzw. nicht wettkampfmäßigen Tauchen als versichert, ohne dass ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis eingetreten ist. Die Kosten für eine Behandlung in der Dekompressionskammer werden gemäß Art. 1 1 , Pkt. 1 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB im Rahmen der Unfallkosten ersetzt, sofern im Grundrisiko Unfallkosten mitversichert sind.

Rettung von Menschenleben und Sachen

In Ergänzung zu Art. 6 Pkt. 1 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB gelten Gesundheitsschäden durch rechtmäßige Verteidigung oder Bemühungen zur Rettung von Menschen und/oder Sachen als unfreiwillig erlitten und sind in die Unfallversicherung eingeschlossen.

Verschlucken von festen Stoffen und Kleinteilen bei Kindern

In Ergänzung zu Art. 6 Pkt. 2 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB gilt auch das Verschlucken von festen Stoffen und Kleinteilen bei Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres mitversichert.

Impfschäden

In Ergänzung zu Art. 6 Pkt. 1 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB sind durch Impfungen verursachte Gesundheitsschäden als Unfallfolgen mitversichert. Bei Impfschäden wird eine Leistung nur für dauernde Invalidität oder Tod erbracht, sofern diese im Grundrisiko versichert sind. Die Ersatzleistung ist mit der vereinbarten einfachen Summe für dauernde Invalidität mit Kapitalleistung (ohne Progression) bzw. Todesfall begrenzt.

Frühsommer-Meningoencephalitis, Borreliose und Kinderlähmung

In Abänderung von Art. 1 4 Pkt. 1 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB sind die Folgen der Kinderlähmung sowie der durch Zeckenbiss übertragenen Frühsommer-Meningoencephalitis und Borreliose mit der vereinbarten einfachen Summe für dauernde Invalidität mit Kapitalleistung (ohne Progression) bzw. Todesfall begrenzt.

Folgen von Tierbissen und -stichen

In Ergänzung zu Art. 6 Pkt. 3 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB sind infolge von Bissen und Stichen durch Hunde, Katzen, Schlangen, Skorpione, Spinnen, Bienen und Wespen erlittene Infektionen und Vergiftungen, inklusive anaphylaktischem Schock, als Unfallfolgen mitversichert.

Bei Infektionen wird eine Leistung nur für dauernde Invalidität oder Tod erbracht, sofern diese im Grundrisiko versichert sind. Die Ersatzleistung ist mit der vereinbarten einfachen Summe für dauernde Invalidität mit Kapitalleistung (ohne Progression) bzw. Todesfall begrenzt.

Berufswechsel

In Abänderung von Art. 20 Pkt. 1 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB besteht für die Dauer von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem uns die unverzügliche Anzeige der neuen Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person hätte zugehen müssen, voller Versicherungsschutz.

Änderung der Gliedertaxe

Bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten in teilweiser Abänderung des Art.7 Pkt. 1.3 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB die folgenden Invaliditätsgrade:

der Sehkraft eines Auges	60%
sofern die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	80%
des Gehörs beider Ohren	80%

des Gehörs eines Ohres	30%
sofern das Gehör des anderen Ohres vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	50%
Verlust der Stimme	50%

Änderung der Gliedertaxe für Künstler, Musiker, Ärzte und arztverwandte Berufe

Eine Änderung der Gliedertaxe für Künstler, Musiker, Ärzte und arztverwandte Berufe (z.B. Heilmasseur) kann gegen Prämienzuschlag beantragt werden.

Kosten für Begleitperson

Bei einer stationären Heilbehandlung auf Grund eines Unfalles des versicherten Kindes, das noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden im Rahmen der Versicherungssumme für Unfallkosten auch die nachgewiesenen Aufenthaltskosten für eine Begleitperson im Spital bis zur Höhe von maximal EUR 750,00 je Versicherungsfall ersetzt, soweit nicht von einem Sozialversicherungsträger Ersatz zu leisten ist oder von einem sonstigen Leistungspflichtigen Ersatz geleistet wurde.

Bewusstseinsstörung, Alkoholisierung

Unfälle, die die versicherte Person infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet, fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Die wesentliche Beeinträchtigung der psychischen und physischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol wird im Zweifel bei Unfällen als Lenker eines Kraftfahrzeuges mit 0,8 Promille Alkoholanteil im Blut, beim Radfahren oder der Sportausübung mit 0,8 und als Fußgänger mit 1,5 Promille angenommen.

Familienunfall

Ab einem versicherten Kind gelten das zweite Kind und alle weiteren Kinder (auch Stief-, Adoptivkinder, bei Scheidung auch die Kinder, die beim anderen Partner leben), prämienfrei mit den gleichen Versicherungssummen wie das erste Kind mitversichert. Das zweite und alle weiteren Kinder sind uns binnen 14 Monaten ab Geburt zu melden.

Taggeld ab dem 1. Tag

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung der Besonderen Bedingung Nr. 1276 gilt in Abänderung des Art. 9 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB das versicherte Taggeld ohne Karenzfrist, das heißt Leistung ab dem 1. Tag, versichert.

Todesfall

Für mitversicherte Kinder gilt vereinbart, dass für den Fall des Todes durch Unfall die Begräbniskosten bis EUR 5.000,- gegen Vorlage der Begräbniskostenrechnung übernommen werden.

Urlaubsklausel

Werden von der versicherten Person gefährliche Sportarten (z.B. Luftsportarten wie Tandem-Fallschirmspringen, Bungeejumping etc.. sowie andere gefährliche Sportarten wie z.B. Rafting etc..) nur während einer Urlaubsreise ausgeübt, oder nur einmalig ausgeübt, besteht Versicherungsschutz.

Luffahrt-Unfälle bei Flugsport-Ausbildungen und mehr als einmaliger Ausübung des Flugsportes sind nicht mitversichert. (Art. 17. Pkt. 1 der AUVB) Die Maximalleistung für diese Deckungserweiterung ist im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Dauernde Invalidität (wenn beantragt, ohne Progression) mit EUR 200.000,-, für den Fall des Todes (wenn beantragt) mit EUR 50.000,- begrenzt.

Kummergipsgeld für Kinder

Erleidet das versicherte Kind (bis zum 18. Lebensjahr) nach einem Unfall einen Knochenbruch, unabhängig von der Anzahl der gebrochenen Knochen, oder einen Bänder(ein)riss, wird pro Versicherungsfall die vereinbarte Versicherungssumme von EUR 150,00 geleistet. Die Versicherungsleistung kommt auch dann zur Auszahlung, wenn bei Kindern (bis zum 18. Lebensjahr) durch einen Unfall eine Wachstumsfuge verletzt und daraufhin therapiert wird. Diese Vereinbarung gilt für alle in dieser Polizza versicherten Kinder bis zum 18. Lebensjahr.

Kosmetische Operationen

Wenn für die jeweilige versicherte Person Unfallkosten beantragt wurden, dann stehen für die Kosten von kosmetischen Operationen EUR 10.000,- zur Verfügung. Die Kosten werden lediglich subsidiär übernommen, soweit nicht von einem Sozialversicherungsträger oder sonstigen Leistungspflichtigen Ersatz zu leisten ist oder geleistet wurde.